

NW_GERICHTE ST 21 4 vom 23. Mai 2022

NW Gerichte, 2022-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_ST 21 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_ST_21_4)

FR: NW_GERICHTE ST 21 4 du 23 mai 2022

IT: NW_GERICHTE ST 21 4 del 23 maggio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Streitgegenstand bilden im vorliegenden Verfahren die Einspracheentscheide des Steueramtes vom 30. April 2021 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2007 – 2013 sowie direkte Bundessteuern 2007 – 2013, mit welchen die Einsprache der Beschwerdeführer vom 9. September 2019 gegen die Veranlagungsverfügungen vom 5. August 2019 abgewiesen wurden. Als Rechtsmittel gegen einen Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde ist in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 206 StG (Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden; NG 521.1) und in Bezug auf die direkte Bundessteuer gemäss Art. 140 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11) die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben. Nachdem auch die übrigen Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 54 VRG (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtspflege/Verwaltungsrechtspflegegesetz; NG 265.1) gegeben sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Da die zu entscheidenden Rechtsfragen im Bundesrecht und im harmonisierten kantonalen Recht gleich geregelt sind, kann vorliegend für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer ein einziges Urteil erlassen werden (BGE 135 II 260 E. 1.3.1).

E. 2

Im vorliegenden Fall geht es um die Besteuerung des ausländischen Versicherungsproduktes «G.____». Strittig und zu beurteilen ist dabei die Frage, ob die für die Steuerperioden 2007 bis 2013 ermessensweise aufgerechneten Vermögenswerte des Portfolios «D.____» (Portfolio) zutreffend mit dem Vermögenssteuerwert veranlagt wurden, oder ob sie vermögenssteuerrechtlich mit dem Rückkaufswert zu erfassen sind. Ferner ist zu prüfen, ob die im Portfolio generierten Erträge zu Recht einkommenssteuerrechtlich ermessensweise mit 5 % des Portfoliowertes erfasst wurden.

6■15

E. 3.1

Die Beschwerdeführer machen zusammengefasst geltend, es handle sich beim streitgegenständlichen Versicherungsprodukt um eine rückkauffähige Lebensversicherung, welche mittels Einmalprämie kapitalisiert und mit einer Risikoprämie ausgestattet worden sei und der Vorsorge diene (Beschwerde C.1 S. 9). Die Lebensversicherung sei mit einer rückkauffähigen Kapitalversicherung des schweizerischen Rechts identisch oder zumindest mit einer solchen vergleichbar. Aus diesem Grund unterliege das streitgegenständliche Produkt lediglich mit dem Rückkaufswert der Vermögenssteuer (Beschwerde C.1 S. 11). Eine Besteuerung des Vermögens auf Grundlage der Vermögenswerte im Portfolio und

nicht auf Grundlage des Rückkaufwertes der Lebensversicherung sei auch ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip (Art. 127 Abs. 2 BV). Sodann würden aufgrund der Ausgestaltung und Rahmenbedingungen der Lebensversicherung die daraus resultierenden Erträge nicht der Einkommenssteuer unterliegen (Beschwerde C.1 S. 11). Auch hier liege ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip vor, wenn Erträge und/oder Dividenden besteuert würden, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Lebensversicherung im Portfolio verbleiben müssten.

E. 3.2

Das Steueramt und die ESTV stellen sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass das Portfolio die Voraussetzungen einer im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG der Vorsorge dienenden steuerbefreiten Kapitalversicherung nicht erfülle. Es handle sich seit Beginn des Versicherungsvertrages nicht um eine Eigenversicherung mit der Folge, dass die Voraussetzungen für eine der Vorsorge dienende Versicherungsleistung nicht gegeben seien. Zudem würden mit der zu beurteilenden Versicherungslösung zwei Leben versichert, was – ausser bei gemeinsam veranlagten Ehegatten – grundsätzlich nicht zulässig sei. Erfülle eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie die Vorsorgekriterien nicht, liege eine gewöhnliche, steuerrechtlich nicht privilegierte Kapitalanlage vor. Zudem überwiege beim Portfolio das Anlagegeschäft bei weitem im Verhältnis zur Versicherungskomponente. Die Höhe der ermessensweise vorgenommenen Vermögens- und Einkommensaufrechnung von Erträgen aus der Vermögensanlage des Portfolios sei sodann vor dem Hintergrund, dass ausser der Beilage zur Selbstanzeige mit dem Vermögensstand per 30. Juni 2015 keine weiteren Unterlagen zur Beurteilung des Portfolios eingegangen seien, nicht zu beanstanden.

7■15

E. 4.1

Das nach Abzug der Schulden verbleibende bewegliche Vermögen unterliegt der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer (Art. 13 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz [StHG; SR 642.14]; Art. 44 StG). Das steuerbare Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (Art. 14 Abs. 1 StGH; Art. 45 Abs. 1 StG). Eine Ausnahme gilt für Lebens- und Rentenversicherungen, welche gemäss Art. 48 StG als bewegliches Vermögen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegen. Steuerpflichtig ist der Versicherungsnehmer. Auf dem Vermögen natürlicher Personen wird keine direkte Bundessteuer erhoben.

E. 4.2

Die Besteuerung des Reinvermögens und damit auch der Lebensversicherungen erschöpft sich jedoch nicht allein in der vermögenssteuerlichen Behandlung. Im schweizerischen Steuerrecht ist der Vermögensertrag steuerbares Einkommen. Gemäss Art. 19 Abs. 1 StG und Art. 7 Abs. 1 StHG bzw. Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte grundsätzlich der Einkommenssteuer. Mit Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 StG und Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG bzw. Art. 24 lit. b DBG wird der Vermögensanfall aus einer rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherung jedoch für einkommenssteuerfrei erklärt. Liegt eine rückkaufsfähige private Kapitalversicherung vor, ist jeder Vermögensanfall aus dieser Versicherung grundsätzlich steuerfrei. Die Steuerfreiheit bezieht sich dabei nicht nur auf die (sowieso steuerfreie) Kapitalrückzahlungskomponente, sondern auch auf den (an sich steuerbaren) Vermögensertragsanteil (BGE 130 I 205 = ASA 74, 592 = StE 2004

A 24.35 Nr. 3). Einkommenssteuerfrei sind daher das Todesfallkapital aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen (mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämien), das Erlebensfallkapital und die Rückkaufsumme aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit periodischen Prämien sowie das Erlebensfallkapital und die Rückkaufsumme aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, wenn die Versicherung der Vorsorge diene (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, N. 84 ff. zu Art. 20 und N. 44 f. zu Art. 24 DBG). Von der Steuerfreiheit nach Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 StG und Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG bzw. Art. 24 lit. b DBG macht der Gesetzgeber mithin wiederum eine Ausnahme für Vermögensanfänge aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, die nicht der Vorsorge dienen, im Erlebensfall oder bei Rückkauf (steuerbar gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Zur Besteuerung gelangt in diesem Fall die

8■15 Differenz zwischen der ausbezahlten Versicherungsleistung (inklusive der Überschussanteile) und der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., N. 84 ff. zu Art. 20 und N. 55 zu Art. 24 DBG; MARKUS REICH/MARKUS WEIDMANN, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 3. Aufl. 2016, N. 22 zu Art. 20 DBG). Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG erklärt somit alle Erträge aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf als steuerbar, sofern diese nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt nach dem zweiten und dritten Satz von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG (kumulativ) die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei (s. auch Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 StG und Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG bzw. Art. 24 lit. b DBG; zur Übergangsregelung s. Art. 275 Abs. 2 StG und Art. 78a StHG bzw. Art. 205a DBG; MARKUS REICH/MARKUS WEIDMANN, a.a.O., N. 25 zu Art. 20 DBG). Überdies wird aus dem Umstand der Selbstvorsorgeförderung das Erfordernis der Identität von Versicherungsnehmer und versicherter Person abgeleitet. Eine Kapitalversicherung mit Einmalprämie muss praxisgemäss als Eigenversicherung ausgestaltet sein, um der Vorsorge zu dienen (Urteile des Bundesgerichts 2C_1175/2012 und 2C_1176/2012 vom 29. Juli 2013 E. 4.4.1 und 4.2; Kreisschreiben [KS] Nr. 24 der ESTV vom 30. Juni 1995, II.1.b). Eine Versicherung auf zwei Leben ist einzig bei Ehegatten in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft zulässig. Diesfalls hat nur eine Person Versicherungsnehmer zu sein (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., N. 91 zu Art. 20 DBG; MARKUS REICH/MARKUS WEIDMANN, a.a.O., N. 26a zu Art. 20 DBG).

E. 5.1

Bei den Akten liegt eine ausländische Versicherungspolice vom 5. Februar 1992. Diese Police wurde ursprünglich von der Versicherungsgesellschaft H. ___ Ltd., Z. ___, ausgestellt und die erste Depotbank und Investment Managerin war die I. ___ S.A., X. ___ (BF-Bel. 43). Die Angaben zum Produkt wurden der Beschwerde vom 3. Juni 2021 beigelegt. Daraus geht hervor, dass die streitgegenständliche Versicherungslösung am 5. Februar 1992 vom Vater des Beschwerdeführers, J. ___ sel., mit der Versicherungsgesellschaft H. ___ Ltd., Z. ___, abgeschlossen wurde. J. ___ sel. war «Policyholder and Owner». Seit dem 24. Januar

2002 fungiert nunmehr der

9■15 Beschwerdeführer als (zweiter) Versicherungsnehmer («2nd Owner; Owner after first Owners death»). Versicherte Personen («Insured Persons») sind die Enkeltöchter des originären Versicherungsnehmers bzw. die Töchter des Beschwerdeführers: K. ___ und L. ___. Im Todesfall der versicherten Personen wird die Todesfalleistung an den Eigentümer («owner») oder seinen Nachlass ausgezahlt (vgl. «Designated Beneficiary»; BF-Bel. 13, 43-46). Im Falle des Versterbens des Beschwerdeführers vor Fälligkeit oder Rückgabe der Police, treten die beiden Töchter K. ___ und L. ___ sowie M. ___ je zu einem Drittel in die Stellung des Versicherungsnehmers ein (BF-Bel. 47). Dieser Sachverhalt wird von den Beschwerdeführern bestätigt und ist unbestritten (vgl. Beschwerde S. 2; Replik Ziff. 1.6).

E. 5.2

Damit steht fest, dass von Beginn weg eine Trennung von Versicherungsnehmer und versicherter Person bzw. versicherten Personen bestand. Der Beschwerdeführer ist Versicherungsnehmer, während seine beiden Töchter die versicherten Personen sind, so dass die Voraussetzung der Eigenversicherung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erfüllt ist. Das streitgegenständliche Versicherungsprodukt stellt eine sogenannte Fremdversicherung dar und dient offensichtlich nicht der Selbstvorsorge des Versicherungsnehmers. Bei der Selbstvorsorge geht es um die Vorsorge für die eigene Person. Eine Versicherung auf fremdes Leben läuft diesem Gedanken zuwider. Es ist im Rahmen der Selbstvorsorge im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG daher nicht möglich, den Eintritt des Versicherungsfalls an das Leben einer dritten Person zu knüpfen. Versicherungsnehmer und versicherte Person müssen somit identisch sein. Eine Beschränkung der zulässigen Versicherung auf das eigene Leben drängt sich umso mehr auf, als die Vorsorge per definitionem dazu dienen soll, dem Versicherten Leistungen zur Verfügung zu stellen für den Fall, dass er den Versicherungsfall erlebt. Sonst könnte der Steuerpflichtige Versicherungen auf beliebige Ereignisse abschliessen. Nach der Praxis der ESTV ist denn auch eine Versicherung auf zwei Leben – wie bereits erwähnt (vgl. voranstehende E. 4.2) – nur ausnahmsweise zulässig, nämlich bei gemeinsamer Veranlagung, d.h. bei Ehegatten in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft. Nachdem vorliegend beide Töchter des Beschwerdeführers versicherte Personen sind, ist auch aus diesem Grund die Voraussetzung der Vorsorge im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG nicht gegeben. Die streitgegenständliche Versicherungslösung erfüllt die Kriterien der Selbstvorsorge mithin objektiv nicht. Dass beim hier zu beurteilenden Produkt offensichtlich nicht der Aspekt der Altersvorsorge des Versicherungsnehmers im Vordergrund steht, zeigt sich auch daran, dass die Versicherung ursprünglich (1992) vom Vater des

10■15 Beschwerdeführers abgeschlossen wurde und die Versicherung bis zum Erreichen des 80. Lebensjahres der beiden versicherten Enkeltöchter mit Jahrgang ... und ... und mithin bis zum Jahr ... läuft. Auch der seit 2002 als (zweiter) Versicherungsnehmer fungierende Beschwerdeführer mit Jahrgang ... war damals bereits ... Jahre alt. Die Argumente der Beschwerdeführer sind nicht stichhaltig. Die Streitgegenstand bildende Versicherungslösung erfüllt die erwähnten Vorsorgekriterien klar nicht, weshalb die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung nach Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Art. 7 Abs. 1ter StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG nicht gegeben sind.

E. 6.1

Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die nicht der Vorsorge dienen, stellen wie erwähnt im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbares Einkommen dar. Bei Auszahlung einer solchen Versicherung zufolge Todesfalls liegt ein einkommensfreier Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung vor (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 StG bzw. Art. 24 lit. b DBG; vgl. auch voranstehende E. 4.2). Damit jedoch überhaupt von einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG gesprochen werden kann, ist zur Abgrenzung von anderen Finanz- und Anlageprodukten (Vermögensanlagen) ohne Versicherungscharakter wesentlich, dass kumulativ der Versicherer ein biometrisches Risiko (Alter, Tod, Invalidität) abdeckt und Ungewissheit über den Zeitpunkt besteht, in dem das versicherte Ereignis eintritt (MAUTE/STEINER/RUFENER/LANG, Steuern und Versicherungen, Überblick über die steuerliche Behandlung von Versicherungen, 3. Aufl. 2011, S. 326). Die Kapitalversicherung muss zwingend einen «angemessenen» Versicherungs- bzw. Risikoschutz für den Erlebensfall sowie für den Fall des vorherigen Ablebens des Versicherten garantieren. Die Höhe dieses Versicherungsschutzes darf nicht beliebig niedrig angesetzt werden (vgl. KS ESTV Nr. 24 vom 30. Juni 1995, II.1.a; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., N. 92 zu Art. 20 DBG). Für die steuerrechtliche Qualifikation von Verträgen als Versicherungsverträge genügt es mithin nicht, dass der Versicherer Risiken irgendwie abdeckt (vgl. voranstehende E. 4.3; MARTIN ZWEIFEL/MICHAEL BEUSCH [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2016, N. 26a zu Art. 20 DBG mit Verweis auf FRISCHKOPF, StR 1997, 399 f.; ERNST HÖHN/ROBERT WALDBURGER, Band II, 9. Aufl. 2002, S. 824 f.). Ausgehend von diesem Erfordernis wurden zur Unterscheidung von Versicherungsprodukten und Vermögensanlagen im Grundlagenpapier gemäss Besprechung der ESTV und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) vom

11■15

E. 6.2

In der Beschwerde vom 3. Juni 2021 wurde die strittige Versicherungslösung «G.____» als «die Lebensversicherung Nr. ...» bezeichnet (vgl. Ziff. B.1 S. 3), d.h. als eine Lebensversicherung. Die Beschwerdeführer gaben an, die von ihnen dargestellte «Lebensversicherung» enthalte zwei Einmalprämien in Höhe von DKK 53'408.09 und DKK 10'000'000.–. Der Rückkaufswert der «Lebensversicherung» werde mit 1 unit (=1/200) des Funds/Portfoliowertes beziffert und habe per 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 lediglich DKK 164'238.50 bzw. DKK 159'748.72 betragen (Portfoliowert DKK 32'847'700.95 bzw. DKK 31'949'743.84 : 200; vgl. BG-Bel. 49). Unter Ziff. 1.1 der Replik vom 11. Januar 2022 (S. 2 f.) wird dies von den Beschwerdeführern wiederum bestritten. Sie präzisieren, dass die Versicherungslösung aus 200 einzelnen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen bestehe, für welche 200 Einmalprämien vom ersten Versicherungsnehmer in der Höhe von jeweils DKK 53'233.05 geleistet worden seien. Die Einmalprämie für jede einzelne der 200 rückkaufsfähigen Lebensversicherungen habe somit DKK 53'233.05 mit einer garantierten Leistung von DKK 59'408.09 (sog. «Death benefit») betragen. Der erste Versicherungsnehmer, J.____ sel., habe mithin insgesamt DKK 10'646'610.09 in Form von Einmalprämien einbezahlt. Eine zweite Einmalprämie in Höhe von DKK 10'000'000.– sei nie geleistet worden. Auch die im Jahr 2019

stattgefundenen Rückkäufe von vier Lebensversicherungen würden bestätigen, dass 200 einzelne rückkaufsfähige Lebensversicherungen abgeschlossen worden seien. Der «Policy Value» (d.h. der Gesamtwert des Portfolios) betrage DKK 34'824'837.19, d.h. DKK 174'124.19 pro Einzelversicherung, und stelle den Gesamtwert der 200 rückkaufsfähigen Einzelversicherungen dar (Replik Ziff. 1.3, S. 3). Die Beschwerdeführer führen in ihrer Replik weiter aus, dass der garantierte «Death benefit» von DKK 59'408.09 pro rückkaufsfähige Lebensversicherung 11.6 % des Wertes der Einzelprämie (DKK 53'233.05) entspreche. Sollte zum Zeitpunkt des Todesstages der Wert des Anteils der einzelnen rückkaufsfähigen Lebensversicherung am Portfoliowert, d.h. 1/200 des Gesamtportfoliowertes, den garantierten Betrag von DKK 59'408.09 übersteigen, so sei die Versicherung verpflichtet, diesen höheren Betrag an den Versicherungsnehmer auszuzahlen (Replik Ziff. 1.5, S. 4). Gleiches gelte auch im Erlebensfall, d.h. bei Vollendung des 80. Lebensjahres der beiden versicherten Personen K.____ und L.____ (Replik Ziff. 1.6, S. 4).

12■15

E. 6.3

Die streitgegenständliche Versicherungslösung verbindet unstrittig eine Todesfallrisikoversicherung mit einem Anlagegeschäft. Das Produkt enthält sowohl eine Versicherungs- als auch eine Anlagekomponente. Unabhängig von den dargestellten Werten der Einzelprämien und den jeweils garantierten Todesfall- bzw. Erlebensfalleistungen ist jedoch erneut festzustellen, dass nicht das Todesfallrisiko des Eigentümers («owner») bzw. des Beschwerdeführers abgesichert ist, sondern die erheblich kleineren Todesfallrisiken seiner beiden Töchter. Die Todesfalleistung wird erst im Todesfall beider versicherten Personen an den Eigentümer («owner») oder seinen Nachlass ausgezahlt (vgl. vorstehende E. 5.1; BF-Bel. 43). Angesichts des Alters des Beschwerdeführers (Jahrgang 1939) und der Versicherungslaufzeit bis 2063 steht sodann wie bereits erläutert auch nicht der Aspekt der Altersvorsorge bzw. des Versicherungsschutzes des Beschwerdeführers im Vordergrund, sondern offensichtlich die Vermögensanlage über Generationen. Der Versicherer garantiert insofern keinen «angemessenen» Versicherungs- bzw. Risikoschutz für den Beschwerdeführer. Das biometrische Risiko, welches der Versicherer vorliegend abdeckt, ist in Bezug auf den Beschwerdeführer als sehr klein einzuschätzen. Das ausländische Versicherungsprodukt ist daher nicht mit dem Versicherungsschutz vergleichbar, der traditionellerweise mit rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 2b garantiert wird (vgl. auch BGer 2C_1175/2012 und 2C_1176/2012 vom 29. Juli 2013 E. 4.4). Die Höhe des Versicherungsschutzes darf nicht beliebig niedrig angesetzt werden. Die streitgegenständliche Versicherungslösung ist mithin nicht mit einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG vergleichbar, weshalb sie steuerrechtlich wie eine gewöhnliche Vermögensanlage zu behandeln ist. Es handelt sich offensichtlich um ein verkapptes Anlagegeschäft. Aus diesem Grund greift auch der Vorwurf der Beschwerdeführer, es liege ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip nach Art. 127 Abs. 2 BV vor, nicht. 7. Daraus folgt, ohne weiter darauf eingehen zu müssen, dass das Steueramt das Portfolio vermögenssteuerrechtlich korrekt mit dem Vermögenssteuerwert und nicht mit dem Rückkaufswert erfasst hat (Art. 14 Abs. 1 StGH; Art. 45 Abs. 1 StG). Überdies sind auch die im Portfolio generierten Erträge zu Recht einkommenssteuerrechtlich ermessensweise mit 5% des Portfoliowertes erfasst worden. Gemäss Art. 199 Abs. 2 StG bzw. Art. 130

Abs. 2 DBG nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor, sofern die steuerpflichtige Person trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat oder die

13■15 Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf eine Ermessensveranlagung erst dann erfolgen, wenn trotz durchgeführter Untersuchung durch die Verwaltung der Sachverhalt nicht ausreichend erhellt werden konnte und somit ein Bereich der Unsicherheit verbleibt, der die Verwaltung daran hindert, die Steuerfaktoren mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit festzulegen (BGer 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017 E. 4.1). Vor dem Hintergrund, dass ausser der Beilage zur Selbstanzeige mit dem Vermögensstand zum 30. Juni 2015 keine weiteren Unterlagen zur Beurteilung des «D.» eingegangen sind, war nach den dargestellten Grundsätzen die ermessensweise Annahme des Vermögenswertes unter Berücksichtigung entsprechender Jahreswechselkurse sowie der ermessensweisen Festlegung der Ertragswerte geboten und sind diese nicht zu beanstanden.

E. 8

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die streitgegenständliche ausländische Versicherungslösung nicht mit einer schweizerischen rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG gleichzusetzen ist. Die Nachbesteuerung des Portfoliovermögens ist ebenso wie die ermessensweise Einkommensaufrechnung der daraus resultierenden Erträge zu Recht erfolgt. An den angefochtenen Einspracheentscheiden vom 30. April 2021 ist daher festzuhalten und die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 9

Gemäss Art. 188 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 VRG gehen die Gerichtskosten im Rechtsmittelverfahren zu Lasten der unterliegenden Partei und bemessen sich gestützt auf Art. 188 StG i. V. m. Art. 78 GerG und Art. 116 Abs. 3 VRG nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2).

E. 9.1

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die ordentliche Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 PKoG). Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Gebühr nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG).

14■15 Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Beschwerdeführer und der Komplexität des Falles wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf pauschal Fr. 6'000.– festgesetzt und geht ausgangsgemäss unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Beschwerdeführer. Die Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– ist mit dem von den Beschwerdeführern in gleicher Höhe geleisteten Gerichtskostenvorschuss zu verrechnen und hat als bezahlt zu gelten.

E. 9.2

Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Stehen sich im Rechtsmittelverfahren Privatparteien gegenüber, hat in der Regel die

unterliegende Privatpartei die Parteientschädigung zu tragen. Das Gemeinwesen hat einen angemessenen Teil der Parteientschädigung zu tragen, wenn ihm grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen (Abs. 3). Dem am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird jedoch in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (Abs. 4). Den Beschwerdeführern ist ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Ebenso ist dem Steueramt und der ESTV keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 123 Abs. 4 VRG).

15■15 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 6'000.– geht ausgangsgemäss unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Beschwerdeführer, wird mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und gilt als bezahlt. 3. Den Beschwerdeführern wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. [Zustellung]. Stans, 23. Mai 2022
VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN Steuerabteilung Die Vizepräsidentin lic. iur. Barbara Brodmann Die Gerichtsschreiberin lic. iur. HSG Helene Reichmuth Versand:
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde eingereicht werden (Art. 56 VStG i.V.m. Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.